

Internationales Zivilverfahrensrecht

Fall 16: Wer bürgt, wird gewürgt (BGH NJW 1999, 2372)

Der Schuldner, ein französischer Staatsangehöriger, verbürgte sich 1987 als 21-jähriger in Frankreich für ein Darlehen von FF 550.000, welches die Gläubigerin der Schwester des Schuldners gewährte. Der Schuldner macht geltend, dass seine Schwester ihn gebeten hat, die Bürgschaft zu übernehmen, und diese wegen der guten wirtschaftlichen Lage der Hauptschuldnerin als risikolos bezeichnet hat. Er will sich darauf eingelassen haben, weil er auf die damals guten Vermögensverhältnisse der Schwester vertraute und wegen der Krankheit seiner Mutter eine stärkere Verbindung zur Schwester hatte.

Der Schuldner wohnte seinerzeit in Frankreich und arbeitete in Deutschland; später verzog er auch hierhin. Als die Schwester das Darlehen nicht tilgte, beschloss das LG Straßburg am 19. 11. 1992 im Verfahren der einstweiligen Verfügung, dass der Schuldner als Gesamtschuldner mit seiner Schwester an die Gläubigerin FF 461.939,38 zuzüglich 11,5% Zinsen aufgrund der Bürgschaft zu zahlen hat. Der vollstreckbare Beschluss weist aus, dass der Schuldner durch N als Rechtsanwalt vertreten war, und wurde dem Schuldner zugestellt. Auf eine Verurteilung zur Zahlung von FF 461939,38 fallen jährlich rund 16.000 DM Zinsen an. Der Schuldner ist verheiratet und arbeitet als Baggerführer.

Ist der französische Beschluss in Deutschland anzuerkennen, so dass er als Grundlage der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner dienen kann?

Fall 17: Das Urteil aus New Mexico (vereinfacht nach LG München I, Az 3 O 13043/95, unveröffentlicht)

Die Klägerin erwirkte mit ihrer im Juli 2002 zugestellten Klage am 16.11.2002 ein Versäumnisurteil (*default judgment*) des *District Court* in Santa Fe, New Mexico, USA, in dem der seit etwa 2001 in München wohnhafte Beklagte verpflichtet wurde, an die Klägerin US-\$ 248.335,35 und 15% Zinsen hieraus ab Urteilsverkündung zu zahlen. Der Klageforderung liegt ein Darlehen zugrunde, das die in Kalifornien ansässige Klägerin im Jahr 1999 dem damals in Santa Fe lebenden Beklagten gewährt hatte. Der Beklagte hatte sich auf das Verfahren in New Mexico nicht eingelassen.

Die Klägerin beantragt nunmehr, dieses Urteil in Deutschland für vollstreckbar zu erklären. Begründetheit der Klage?